



SATZUNG

Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Peine.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein versteht sich als wissenschaftliche Fachgesellschaft. Zweck des Vereins ist, die Hebammenwissenschaft in Forschung und Lehre zu fördern, dazu insbesondere den wissenschaftlichen Diskurs in der Disziplin zu unterstützen und dabei den wissenschaftstheoretischen und methodologischen Pluralismus zu gewährleisten sowie die Ergebnisse der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.
- (2) Insbesondere wird der Verein
 - Forschungs- und Entwicklungsvorhaben unterstützen,
 - Ergebnisse der Hebammenforschung verbreiten und deren Anwendung in Praxis und Lehre fördern,
 - wissenschaftliche Tagungen durchführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder bzw. der Vorstand erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über eine angemessene Aufwandsentschädigung hinausgehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
- (3) Alle Mittel des Vereins sind für den gemeinnützigen Zweck gebunden und laufend für ihn zu verausgaben.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:

- Natürliche Personen, zu deren Tätigkeitsbereich hebammenwissenschaftliche, pflegewissenschaftliche und/oder gesundheitswissenschaftliche Lehre gehört Studierende entsprechender Studiengänge.
- Angehörige des Hebammenberufes einschließlich in Ausbildung befindlicher Personen, die an der Weiterentwicklung der Hebammenwissenschaft interessiert sind.
- Wissenschaftler*innen und Studierende anderer Disziplinen.
- Angehörige anderer Tätigkeitsfelder, die den Zweck des Vereins unterstützen.

(3) Fördernde Mitglieder

- Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins ideell und finanziell unterstützen.
- Fördernde Mitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, ausgenommen sind das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

(4) Das Aufnahmegesuch für die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, das mit einfacher Mehrheit über den Antrag entscheidet. Gegen die Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(5) Ehrenmitglieder

- Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn sie sich um die Förderung der Hebammenwissenschaft und -forschung besonders verdient gemacht haben.
- Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder, ausgenommen sind das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
- Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen,
- die Berichte der Vertreter*innen und Organe des Vereins zu prüfen,
- die laufenden Veröffentlichungen des Vereins zu beziehen,
- mit anderen Mitgliedern inhaltliche Arbeitsgruppen zu bilden, die keine Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich machen, soweit keine Kosten entstehen.

(2) Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht sowie Stimmrecht

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Bei Beginn der Mitgliedschaft im letzten Quartal eines Jahres ist ein monatlich anteiliger Beitrag zu zahlen. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftlich zu erklärenden Austritt gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum Jahresende mit einer Frist von mindestens sechs Wochen,
- durch Ausschluss,
- durch Tod.

(2) Der Ausschluss erfolgt

- nach wiederholtem oder grobem Verstoß gegen die Satzung oder das Interesse des Vereins,
- wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit Beitragszahlungen über ein Jahr im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats ab Zustellung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet abschließend.

(3) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl für das jeweilige Amt ist möglich. Gewählt werden sollen einmal drei Ämter und einmal vier Ämter auf zwei Jahre jeweils um ein Jahr zeitversetzt. So bleibt der laufende Betrieb erhalten, auch wenn es im Vorstand Wechsel gibt und eine bessere Einarbeitung neuer Vorstandsmitglieder kann gewährleistet werden.

(3) Der Vorstand besteht aus dem*der Präsident*in, dem*der Vize-Präsident*in sowie dem*der Schatzmeister*in, dem*der Schriftführer*in sowie drei Beisitzer*innen.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung den vakant gewordenen Posten besetzen oder verwalten. Es wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sowie Vereinsmitglieder, die bestimmte Aufgaben oder Projekte für den Verein übernehmen, können im Verhältnis zu ihren Aufgaben für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die o.g. Mitglieder können sowohl im Angestelltenverhältnis oder auf Honorarbasis tätig werden. Darüber hinaus kann auch eine pauschale Aufwandsentschädigung durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der*die Präsident*in, der*die Vize-Präsident*in, der*die Schatzmeister*in, der*die Schriftführer*in und drei Beisitzer*innen. Der*die Präsident*in und der*die Vize-Präsident*in sind stets einzelvertretungsberechtigt. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern sind jeweils zwei gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Angehörigen des Hebammenberufes und mindestens drei Personen, die eine akademische Qualifikation (Promotion) besitzen, zusammen. Diese Regelung betrifft das Innenverhältnis. Stehen keine drei Mitglieder, die eine akademische Qualifikation haben, bei der Wahl zur Verfügung, so kann neben zwei promovierten Vorstandsmitgliedern ausnahmsweise auch ein Mitglied mit einem Masterabschluss oder einer äquivalenten Qualifizierung für eine Wahlperiode gewählt werden, um eine Vakanz des Amtes zu vermeiden.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
- (5) Der Vorstand fasst seine internen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Stimmen darüber, wer die Versammlungsleitung einer Mitgliederversammlung hat.
- (6) Der Vorstand hat die Vereins- und Kassenführung fortlaufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten des Vereins Rechenschaft zu geben.
- (7) Der Vorstand kann von geeigneten Personen und Stellen (auch kostenpflichtige) Beihilfe zur Förderung des Zweckes des Vereins erbitten und entscheidet über die Annahme bzw. Beauftragung solcher Beihilfen (vgl. § 7 Abs. 5).
- (8) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen und von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht der Einsichtnahme in geeigneter Form.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich mindestens einmal statt. Sie kann virtuell (online), in Präsenz oder hybrid (in Präsenz und virtueller Teilnahme) stattfinden. Über die Form entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung. In der Einladung muss bei einer Versammlung in Präsenz eine

Begründung erfolgen, sollte eine virtuelle Teilnahme nicht ermöglicht werden können.

- (4) Der Vorstand beruft aus besonderem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Sie entscheidet weiterhin auf Antrag, und zwar in geheimer Abstimmung, über
 - die Aufnahme von Personen, deren Aufnahme durch den Vorstand abgelehnt wurde,
 - die Wiederaufnahme des durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossenen Mitglieds.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - den Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - die Kassenführung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen,
 - die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags,
 - die Aufgaben des Vereins,
 - die Vergabe der Mittel,
 - die zur Abstimmung gestellten Anträge,
 - eine etwaige Auflösung des Vereins.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Sie müssen schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Dieses legt sie der Mitgliederversammlung vor. Anträge, die - ohne in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungspunkten zu stehen – verspätet eingebracht werden, werden zwar entgegengenommen, doch entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, ob sie sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beraten werden sollen.
- (8) Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (9) Über die Beschlüsse und Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die von dem*der Präsident*in oder dem*der Vize-Präsident*in unterzeichnet werden. Jedes Mitglied hat das Recht der Einsichtnahme in die angefertigten Protokolle der Mitgliederversammlung.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder abwählen.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, gelten folgende Bestimmungen:
 - Beschlüsse werden im Vorstand und in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit gefasst.
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
 - Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach § 9 (3) eingeladen worden ist. Der*die Präsident*in oder die Versammlungsleitung stellt die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest.
- (2) Für Anträge auf Satzungsänderungen gilt:
 - Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn sie im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt wurden und auf der Tagesordnung stehen.
 - Anträge auf Änderung der Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Ja-/Nein- Stimmen beschlossen werden.
 - Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen können sich nicht erschienene Mitglieder auf eine schriftliche Vollmacht hin von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Ein ordentliches Mitglied darf maximal ein weiteres ordentliches Mitglied vertreten.

§ 11 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen geschehen, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, in der von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der ja/nein-Stimmen beschlossenen Form.
- (2) Auf Antrag muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- (3) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Sektionen

- (1) Zur Unterstützung und Erfüllung der Aufgaben des Vereins können Sektionen gebildet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit über die Einrichtung von Sektionen.
- (2) In den Sektionen können ausschließlich Mitglieder tätig werden und diese inhaltlich gestalten.
- (3) Die Sektionen erstatten zu jeder Mitgliederversammlung einen kurzen schriftlichen Bericht

über ihre Tätigkeit.

- (4) Über die Aufnahme eines Mitglieds in eine bestehende Sektion entscheiden die jeweiligen Sektionsmitglieder mit einer einfachen Stimmenmehrheit.
- (5) Die Sektionsmitglieder legen die Zusammensetzung ihrer Sektion einschließlich der Anzahl der Mitglieder unter Achtung des Zwecks und Ziels des Vereins sowie des Gebots der Wirtschaftlichkeit fest.
- (6) Der Sektion obliegt es, innerhalb ihrer jeweiligen Sektion Arbeitsgemeinschaften zu etablieren, die sich der Bearbeitung spezifischer Themen widmen.
- (7) Eine bestehende Sektion kann auf Antrag bei der Mitgliederversammlung mit deren einfacher Stimmenmehrheit umbenannt oder aufgelöst werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind und davon mindestens zwei Drittel der Auflösung zustimmen. Wird die Anwesenheit oder ordnungsgemäße Vertretung von drei Vierteln der Mitglieder nicht erreicht, so beschließt diese (Mitgliederversammlung) einen Termin, zu dem eine neue Versammlung - frühestens nach Ablauf einer Woche - einzuberufen ist, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen über die Auflösung beschließt.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Frauengesundheit. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Löst sich der Verein nur zwecks Änderung der Rechtsform oder zum Zweck der Verschmelzung mit einer gleichartigen oder ähnlichen Organisation auf, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über, wenn es sich bei der Nachfolgeorganisation um eine steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der §§ 51 ff AO handelt und wenn sie die in dieser Satzung niedergelegten Zwecke unmittelbar und ausschließlich weiter verfolgt.

§ 14 Schlussbestimmung

Für die Haftung gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 19. Juni 2008 von der Gründungsversammlung der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft beschlossen und am 02.12.2008 in das Vereinsregister Osnabrück eingetragen und veröffentlicht.

Die 6. Fassung der Satzung wurde am 08.10.2025 in das Vereinsregister Hildesheim eingetragen und veröffentlicht. Sie tritt mit letzterem Datum in Kraft.